

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Käufer und uns, auch solche aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, sind ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der jeweils gültigen und aktuellen Fassung maßgebend, es sei denn, im Auftrag wird ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart.
- 1.2. Von diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugten Personen unsererseits und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall.
- 1.3. Vom Käufer vorgelegte Geschäftsbedingungen sind zur Gänze ausgeschlossen, unabhängig davon, wann und in welcher Lage der Vertragsabwicklung sie vorgelegt und übersendet werden, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Handelsbräuche, Richtlinien und Bedingungen des jeweiligen Fachverbandes in ihrer jeweils gültigen und aktuellen Fassung, soweit sie nicht von den folgenden Bedingungen abweichen und soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge bzw. die Auftragsschreiben der Käufer sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 2.3. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.4. In allen Fällen, in denen das Auftragsschreiben des Käufers von dem Wortlaut unseres Angebotes oder der getroffenen Vereinbarung abweicht, gelten ausschließlich unsere bekannt gegebenen Bedingungen.

- 2.5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Handelsvertreter nicht berechtigt sind, in unseren Namen Kaufverträge zu schließen, Stundungen oder Nachlässe zu gewähren, Vergleiche einzugehen oder Inkassi vorzunehmen, falls sie nicht von uns hiezu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt sind.
- 2.6. Allfällige Vereinbarungen mit unseren Handelsvertretern bedürfen daher zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.7. Überlassene Muster sind stets Typ-Muster, nicht Auswahlmuster für die Lieferung.

3. Lieferung

- 3.1. Wir sind bemüht, die bekannt gegebenen und vereinbarten Termine einzuhalten. Wenn die vereinbarten Termine nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, sind Terminzusagen unsererseits jedenfalls unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst an dem Tage zu laufen, an welchem Übereinstimmung über den Vertrag zwischen dem Käufer und uns in Schriftform erzielt wurde und der Käufer seine Verpflichtungen gegenüber uns erfüllt hat. Als Liefertermin gilt der Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft.

- 3.2. Der Käufer ist daher nicht berechtigt allfällige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns auf Grund verspäteter Lieferung geltend zu machen.

Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer jedenfalls nur dann zum Vertragsrücktritt, wenn wir trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer mindestens 4-wöchiger Nachfrist die Lieferung nicht durchführen.

- 3.3. Ereignisse höherer Gewalt wie z.B. Ein- und Ausfuhrverbote, Mobilmachung und Krieg, behördliche Eingriffe, Betriebsunterbrechung durch Feuerschäden usw. und sonstige Lieferhindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Mangel an Rohstoffen und Betriebsmaterialien, Missernten usw., berechtigen uns nach freier Wahl entweder zur entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist oder zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag, ohne Verpflichtung zu irgendwelchen Ersatzleistungen oder Schadenersatz.
- 3.4. Wir sind ausdrücklich zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns daher gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das im Auftrag vereinbarte Entgelt, ist grundsätzlich, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sofort bei Übergabe bzw. Erhalt der Ware in bar ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

- 4.2. Alle Preise verstehen sich rein netto „ab Werk“ ausschließlich Transportkosten, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3. Wir sind berechtigt, im Zuge der Auftragsübernahme durch uns entsprechende Akonto-Zahlungen zu verlangen.
- 4.4. Durch eine etwaige Mengen- oder Qualitätsbeanstandung wird die Zahlungsfrist nicht unterbrochen.
- 4.5. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Überdies sind sämtliche Mahn- und Inkassospesen vom Käufer zu tragen.
- 4.6. Weiters sind wir bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt, unsere Leistungen zurückzuhalten bzw. nach unserem freien Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und hat der Käufer sämtliche uns dadurch entstehenden Kosten (bisheriger Aufwand) sowie den Gewinnentgang zu ersetzen.
- 4.7. Die Hingabe eines Wechsels oder eines Schecks zur Begleichung der Verbindlichkeiten durch den Käufer an uns erfolgt lediglich zahlungshalber, wobei die Zahlung erst mit der Einlösung durch uns als bewirkt gilt. Allfällige damit im Zusammenhang stehende Spesen und Auslagen gehen zu Lasten des Käufers.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt qualitativ und quantitativ zu überprüfen und offene Mängel unverzüglich, verborgene Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware – bei sonstigem Verfall der Ansprüche - schriftlich anzuzeigen.
- 5.2. Bei gerechtfertigten Beanstandungen sind wir berechtigt, entweder nach Erhalt der beanstandeten Ware eine entsprechende Ersatzlieferung vorzunehmen oder den Kaufpreis für die beanstandete Lieferung zurück zu erstatten. Weitere Ansprüche, wie Schadenersatzansprüche, Ansprüche für Folgeschäden etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.3. Für spätere, erst bei oder nach der Be- oder Verarbeitung durch den Käufer hervorkommende Mängel und für allenfalls daraus entstehende Folgen haftet wir nicht. Für weiterverarbeitete Ware wird keinerlei Haftung übernommen.

6. Haftung

- 6.1. Wir haften für Sachschäden nur dann, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht

haben. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.2. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.3. Jede Haftung unsererseits ist jedenfalls betragsmäßig mit der Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung von € begrenzt.

6. Annahmeverzug

Ruft der Käufer seine Lieferung nicht rechtzeitig ab bzw. verweigert die Annahme der Lieferung, so sind wir nach unserer freien Wahl berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises zu fordern. Unser Recht auf Vornahme des Selbsthilfeverkaufs wird dadurch nicht berührt. Der Käufer hat uns einen allenfalls dadurch entstandenen Schaden sowie Gewinnentgang zu ersetzen.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen unsererseits aufzurechnen, es sei denn

- die Forderungen des Käufers wurden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder
- wir sind zahlungsunfähig.

8. Versand und Transportgefahr

- 8.1. Alle Waren gelten „ab Werk“ verkauft, sofern nicht anders vereinbart.
- 8.2. Die Transportgefahr und das Gärrisiko gehen zu Lasten des Käufers, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde.
- 8.3. Auf Wunsch des Käufers übernehmen wir – auf seine Gefahr - auch die Lieferung für den Käufer als Serviceleistung. Alle daraus anfallenden Kosten einschließlich, jedoch nicht nur, jene Kosten für die Erstellung der notwendigen Papiere, Fracht, Lagerung und Versicherung gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort zur Zahlung fällig. Bei der Durchführung solcher Dienstleistungen erfüllen wir alle angemessenen Anweisungen des Käufers oder handeln bei Nichtvorhandensein solcher, nach bestem Wissen und Gewissen.
- 8.4. Eine Transportversicherung der Ware erfolgt nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten.

9. Leergut

Die Lieferung von Emballagen und Verpackungen erfolgt leihweise. Die Rücksendung von Emballagen muss franko längstens binnen 1 Monaten nach Lieferung erfolgen. Nach Ablauf von 1 Monaten kann das Leergut von uns in Rechnung gestellt oder eine angemessene Miete verrechnet werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt unter den nachstehenden Bedingungen:

- a) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen unsererseits gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, unser Eigentum.
- b) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle deren Verarbeitung zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung der von uns gelieferten Ware erfolgt durch den Käufer für uns. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich im Zweifel nach dem vom Käufer geschuldeten Kaufpreis. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- c) Bis zur völligen Tilgung aller, auch künftig entstehenden, Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien ist ein Weiterverkauf nur zulässig, wenn der Käufer sich seinerseits das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung unsererseits in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit der anderen Ware Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
- d) Der Käufer hat die Ware, solange uns das Eigentum zusteht, von seinen übrigen Waren getrennt zu lagern und darf sie nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten. Zu einer anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt, insbesondere nicht zu einer weiteren Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware.

- e) Der Käufer hat unverzüglich Pfändungen Dritter zu widersprechen und uns hiervon sofort Mitteilung zu machen. Die Kosten einer Exszindierungsklage hat der Käufer zu tragen und auf unser Verlangen vorzuschießen.
- f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Wir selbst werden die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Schulden der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
- g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- h) Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware an den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
- i) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts trägt auf jeden Fall der Käufer die Gefahr für Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware. Er hat diese gegen Verlust, Feuer und Diebstahl auf seine Kosten ausreichend zu sichern.

11. Zahlungseinstellung

Kommt der Käufer seinen allgemeinen Zahlungsverpflichtungen auch gegen Dritte und den sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wir, die auch ohne Zahlungsverzug des Käufers jederzeit die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware besichtigen können, haben bei Zahlungsverzug und anderen genannten Fällen das Recht,

- a) vom Käufer einen Nachweis über das Schicksal der Ware zu verlangen,
- b) Einblick in die Bücher und Schriften des Käufers zu nehmen, um die Höhe der abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner festzustellen und
- c) unsere noch vorhandene Ware einschließlich Emballagen auf Kosten und Gefahr des Käufers jederzeit ohne Anrufung des Gerichts abzuholen oder auf sonstige Weise in den unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Käufer gestattet uns für diese Fälle ausdrücklich das Wegnahmerecht und verzichtet auf den Einwand der Besitzstörung.

12. Kreditwürdigkeit

Bei Annahme von Aufträgen wird eine ausreichende Bonität und die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Wenn bei dem Käufer Ereignisse eintreten, die seine Bonität oder Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen oder wenn uns solche bereits vorhanden gewesenen Umstände erst nach dem Vertragsabschluss bekannt werden, so sind wir berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht, ohne dass der Käufer die Vorlage dieser Auskunft verlangen kann. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so werden wir den Käufer schriftlich aufzufordern, binnen einer Frist von 3 Tagen Sicherheit und Vorauszahlung zu leisten. Soweit uns bei völliger oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages ein Schadenersatzanspruch gegen den Käufer zusteht, kann dieser vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens mit 25% des Kaufpreises für nicht gelieferte Ware berechnet werden.

13. Erfüllungsort

13.1. Erfüllungsort ist der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass wir – auf Kosten und Risiko des Käufers - die Versendung der Ware übernehmen.

13.2. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Käufers ist Feldbach.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis wird das Bezirksgericht Feldbach vereinbart.

14.2. Alle vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und Abwicklung dieses Auftrages zwischen den Vertragsparteien entstehen, sind ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bzw. des abgeschlossenen Auftrages rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer des Vertrages auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige zwischen den Vertragsteilen als vereinbart, das aus wirtschaftlicher Sicht gesehen dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht.

Stand: April 2005